

## Nichtamtlicher Teil.

## Der Schutz der Photographien nach der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte.

(Uebersetzt aus „Droit d'Auteur“, 1899, Nr. 6; 1901, Nr. 12; 1902, Nr. 1.)

(Schluß aus Nr. 56, 57 u. 58 d. Bl.)

## III.

## Die Photographien geschützter Kunstwerke.

Als die französischen Delegierten auf der ersten diplomatischen Berner Konferenz von 1884 vergeblich die Aufnahme der Photographien unter die Aufzählung der im künftigen Verbandslande zu schützenden Werke verlangt hatten, gelang es ihnen wenigstens zu bewirken, daß man den Schutz der Reproduktionsphotographien, d. h. derjenigen, die noch geschützte Kunstwerke in erlaubter Weise wiedergeben, ins Auge faßte. Herr Albach hatte der »banalen, handwerksmäßigen Photographie« die künstlerische Photographie eines Kunstwerkes gegenübergestellt, die wie ein Abglanz des letzteren angesehen zu werden und, wenn auch nicht in gleicher Weise, so doch vermöge einer entfernteren Verwandtschaft geschützt zu werden verdiene (Bericht, Seite 45), während Herr Lavollée nach einem Meinungsaustrausch mit dem Präsidenten der Konferenz, Herrn Droz, konstatierte, daß Einverständnis darüber herrschte, diese Art von Photographien des Schutzes der Berner Konvention teilhaftig werden zu lassen. Auf der zweiten Konferenz im Jahre 1885 brachte der nämliche Delegierte die Frage aufs neue vor und erklärte: »Es ist selbstverständlich, daß die photographische Wiedergabe eines noch geschützten Werkes eine unerlaubte Nachahmung bedeutet und als solche bestraft werden muß«. Um dieser Auffassung, die übrigens auf keinen Widerstand stieß, gerecht zu werden, schlug die Redaktionskommission vor, in das Schlußprotokoll folgende besondere Bestimmung aufzunehmen:

»Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Uebersicht so lange, als das Recht der Nachbildung des Originalwerkes dauert und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.«

Diese Bestimmung wurde ohne Debatte angenommen; sie hat zwingenden Charakter und bildet, wie wir schon darzuthun Gelegenheit hatten (1895, S. 163), *jus cogens minimum*. Ihr Hauptzweck besteht darin, den Schöpfer eines Originalkunstwerkes gegen jede nicht zugestandene Ausbeutung auf photographischem Wege sicherzustellen, wogegen die Ausbeutung durch andere Kunstverfahren und in andern Kunstgattungen sich nach den einzelnen Landesgesetzgebungen regelt. Dieses Ziel glaubten die Verfasser der Berner Uebersicht am besten dadurch zu erreichen, daß sie ohne weiteres die Wiedergabe der rechtmäßigen Photographien von Kunstwerken während der Dauer des den letzteren eingeräumten Schutzes verboten. Und in der That, wenn es erlaubt wäre, sich der Photographie eines Kunstwerkes, z. B. der Photographie eines Werkes von Böcklin, vor Auslauf der Schutzfrist an diesem Werke willkürlich zu bedienen, dann wäre das ausschließliche Vervielfältigungsrecht, das dem Künstler oder seinen Rechtsnachfolgern zugestanden wurde, schwer getroffen oder gar aufgehoben, denn dann könnte man diese Photographie beliebig durch Photographie, Stich, Malerei u. wiedergeben, und das Kunstwerk würde auf diese Weise mittelbar zum Gemeingut, an dem jeder Versuch des Künstlers, die Wiedergabe seines Werkes allein zu überwachen, abprallen müßte. Die Unverletzbarkeit der mit

Genehmigung des Autors angefertigten Photographien erwies sich somit als ein Gebot der Notwendigkeit.

Die rechtlichen Folgerungen, die sich aus der soeben in ihrer Entstehungsgeschichte kurz geschilderten Bestimmung ziehen lassen, werden mit noch größerer Bestimmtheit hervortreten, wenn wir die in einzelnen Landesgesetzen von Verbandsländern in dieser Beziehung enthaltenen Vorschriften durchgegangen haben werden. Von den Sonderverträgen haben wir deshalb nicht zu sprechen, weil sie diesen Punkt nicht berühren. Das gleiche ist der Fall mit den Gesetzen folgender Verbandsländer: Haiti, Luxemburg, Monaco und Tunis. Was Belgien, Frankreich und Großbritannien anbelangt, so besitzen wir in Ermangelung positiver Gesetzesbestimmungen einige Andeutungen über die Rechtsprechung betreffend die Ausübung des Vervielfältigungsrechts der Künstler auf diesem Gebiete.

Belgien. Nach dem Urteil des Gerichtshofes von Lüttich vom 18. Juli 1884 »ist die Wiedergabe eines architektonischen Werkes auf photographischem Wege ohne Genehmigung des Autors unrechtmäßig und muß wie jede andere Nachbildung bestraft werden.«\*) Der hier zu gunsten der Werke der Architektur anerkannte Grundsatz würde offenbar auch für alle anderen Kunstwerke anerkannt werden. Deshalb hat Herr Bauvermans in seinem Kommentar zum belgischen Gesetz von 1886 (S. 227, 229 und 230) erklärt, der Künstler besitze das ausschließliche Vervielfältigungsrecht hinsichtlich der verschiedenen Künste.

Frankreich. Noch kürzlich (26. Juni 1901) wurde vom Civilgericht von Lyon dahin entschieden, daß, da nach französischer Gerichtspraxis der Käufer das Eigentum an der verkauften Sache mit allem Zubehör erlange, das Recht, eine Statue vermittelst Photographie oder Stich wiederzugeben — ein zum Eigentum am Hauptwerk gehörendes Recht — bei nicht gegenteiliger Abmachung ausschließlich dem Erwerber gehöre.\*\*\*) Daraus folgt *a contrario*, daß der Künstler, der das Kunstobjekt behält oder bei dessen Veräußerung sich das Vervielfältigungsrecht vorbehält, letzteres Recht ausüben kann; er besitzt somit ursprünglich, auf Grund seiner Kunstschöpfung, dieses Recht, das ihm kein anderer streitig machen darf dadurch, daß er sein Werk photographiert.\*\*\*)

Großbritannien. Die Gerichte haben festgestellt, daß alle diejenigen eine unbefugte Nachbildung begehen, die ohne Genehmigung eine Radierung photographisch wiedergeben oder eine photographische Kopie eines Stiches verkaufen, sofern diese Radierung oder dieser Kupferstich nach Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 noch geschützt sind. (Copinger, S. 418; Scrutton, S. 157: *A photograph is an infringement*.) Der Civilgerichtshof hat in der That einstimmig entschieden, daß alle mechanischen oder sonstigen Verfahren und unzweifelhaft auch die photographischen Verfahren zur Vervielfältigung von Abzügen unter das Gesetz zum Schutze der Künstler und Kunststecher fallen, da diese augenscheinlich dadurch geschädigt werden, daß ein Dritter eine photographische Abbildung feil bietet, die im Beschauer die gleichen oder fast die gleichen angenehmen Empfindungen weckt, wie die durch ein Exemplar

\*) S. Guard und Mac, Répertoire, S. 425.

\*\*) Die Kommentatoren und Kongresse haben übrigens schon längst gegen diese Rechtsprechung protestiert und die Anerkennung des Grundsatzes verlangt, daß die Veräußerung eines Kunstwerkes nicht ohne weiteres die Abtretung des Vervielfältigungsrechtes in sich schließt. S. Droit d'Auteur, 1897, S. 48; 1901, S. 103.

\*\*\*) S. Pouillet, S. 379 u. 380.